

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktioneller Hinweis. Im Anschluss an die Entscheide über Probleme der Namensänderung drängen sich zwei Bemerkungen auf – die eine bezieht sich auf juristische, die andere auf sozialpädagogische Belange.

Im ersten Fall wird darauf hingewiesen, dass der Vater seine beiden unehelichen Kinder nicht hat adoptieren können, weil er noch ein eheliches Kind hatte. Das neue Adoptionsrecht, das am 1. April 1973 in Kraft getreten ist, lässt die Adoption auch dann zu, wenn bereits Kinder vorhanden sind (eheliche oder adoptierte Kinder). Nur darf die Adoption für diese Kinder nicht nachteilig sein (Art. 264 ZGB). Unter der Herrschaft des neuen Rechtes könnte in unserem Falle die Adoption noch nachgeholt werden. Ein solches Vorgehen wäre selbst dann zulässig, wenn die betreffenden Kinder in der Zwischenzeit mündig geworden sein sollten. Denn nach Art. 12c des Schlusstitels zum ZGB kann eine mündige Person nach den neuen Bestimmungen über die Adoption Unmündiger adoptiert werden, wenn das alte Recht die Adoption nicht zugelassen hat, die Voraussetzungen des neuen Rechtes aber damals erfüllt gewesen wären. Die Adoption nach neuem Recht führt zu einem ehelichen Kindesverhältnis mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen. Die blosse Namensänderung dagegen ist ausschliesslich personenrechtlicher Natur, indem ein Name durch einen andern ersetzt wird. Durch die Namensänderung kann aber keine familienrechtliche Beziehung geschaffen werden.

Die Namensänderung schafft oft eine Einheit nach aussen, wobei der wahre Sachverhalt gegenüber der Umwelt verwischt wird. Das ist in der Regel unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten durchaus zu verantworten. Nicht alles, was in der engsten Gemeinschaft geschieht, geht die Aussenwelt etwas an. Die Namensänderung kann durchaus einem berechtigten Diskretionsbedürfnis entsprechen. Der Schutz der Intimsphäre ist zu einem neuen und zentralen Rechtsproblem geworden. Trotzdem müssen in den internen Beziehungen klare Verhältnisse geschaffen werden. Das heranwachsende Kind soll im Rahmen seiner Tragfähigkeit über seine wirkliche Abstammung Bescheid wissen. Es soll auch nichts verheimlicht werden, das doch einmal auskommen kann – und dann dem Kinde möglicherweise auf recht unqualifizierte Art eröffnet wird. Die Aufgabe der Sozialhilfe kann nie darin erblickt werden, den Klienten (aller Altersstufen) die Realität abzunehmen, das heisst etwas zu verheimlichen, zu beschönigen oder zu bagatellisieren. Aufgabe der Sozialhilfe ist es vielmehr, die Realität mit ihren oft recht harten Konsequenzen aufzuzeigen – aber auch dem Klienten zu helfen, die Realität zu tragen und zu ertragen und mit ihr konstruktiv fertig zu werden.

M. H.

Literatur

Arthur Honegger: Die Fertigmacher. Roman. 1974 Benziger Verlag Zürich, Köln, 224 S.

Der heute fünfzigjährige Arthur Honegger begann seine berufliche Laufbahn als Knecht und Kellner und wurde später Lokalredaktor und Parteisekretär. Stets fühlte er sich zu literarischem Schaffen hingezogen und unternahm einschlägige Studien. Er machte eine Studienreise durch die USA und war Berichterstatter im israelisch-arabischen Sechstagekrieg von 1967. Heute ist er als Redaktor und Schriftsteller tätig.

Im vorliegenden Buch, das nach seinen eigenen Angaben autobiographische Züge trägt,

schreibt der Verfasser in knapper, gepflegter und sehr offener Sprache über Systeme und Menschen, die «jugendlichen Aussenseitern der Gesellschaft» den Eintritt ins Erwachsenenleben erschweren, und die er als Fertigmacher bezeichnet. Darunter befinden sich Vormünder, Pflegeeltern, Heimleiter und Heimerzieher, aber auch Kameraden, Nachbarn, Lehrer und Pfarrer. Die Ereignisse spielen sich in der Nordostschweiz kurz vor sowie während des Zweiten Weltkrieges ab. Auch, wenn man berücksichtigt, dass autobiographische Aussagen immer bis zu einem gewissen Grade subjektiv sind und es sich beim Verfasser offenbar um eine sensitive Künstlernatur handelt, greift man sich bei seinen Schilderungen zuweilen an den Kopf und fragt sich, ob so etwas möglich sei. Dies zudem in einer Zeitspanne, die kaum

dreissig Jahre zurückliegt, und in der man daran ging, mit ziemlichem Aufwand den zweihundertsten Geburtstag von Heinrich Pestalozzi zu begehen. Im Einzelnen werden u. a. geschildert: das Versagen nebenamtlicher Vormünder, die Unzulänglichkeit oder gar Brutalität an Pflegeplätzen, die Kälte, Gleichgültigkeit, Schematisierung und Rohheit sowie die Gefahren zu weitgehender Selbstregierung in Heimen und die dem Zögling vielfach bezeigte Unwahrhaftigkeit. Darüberhinaus erwähnt der Verfasser auch die oft herzlose und voreingenommene Haltung der weitern Umgebung gegenüber den erwähnten Aussenseitern, die nicht selten als Anstälter oder Zuchthäusler bezeichnet werden. Infolge solcher Haltungen und Zustände verstricken sich die Betroffenen manchmal immer stärker in die sozialpädagogische Maschinerie.

Man kann sich fragen, ob ein solches Buch noch nötig sei, nachdem seit den geschilderten Geschehnissen doch manches verbessert wurde. Wir neigen dazu, mit ja zu antworten, weil es dazu veranlassen kann, unsere sozialpädagogischen Institutionen und Methoden, namentlich aber die zwischenmenschlichen Beziehungen, neu zu überdenken und weil es auf unserer sozialen Landkarte auch heute noch dunkle Stellen geben dürfte. Ausserdem erhebt ja die Unmenschlichkeit immer wieder ihr Haupt und muss stets von neuem bekämpft werden.

Die Absicht des Verfassers besteht darin, «Zustände und Systeme darzustellen, welche die Entwicklung jugendlicher Aussenseiter der Gesellschaft hemmen und gutgemeinte Absichten oft in das Gegenteil verkehren». Und der Verlag schreibt auf der Innenklappe des Buchumschlages, dem Leser stelle sich am Schluss die Frage, «weshalb dieses System versagen muss». In beiden Aussagen scheint eine Kritik, wenn nicht gar die Ablehnung unserer sozialpädagogischen Institutionen, also der Vormundschaft, des Pflegekinderwesens wie auch der Heime und Anstalten enthalten zu sein. Solange aber die menschlichen Erbanlagen und die menschlichen Beziehungen, die zum Teil ebenfalls auf den Erbanlagen beruhen, so sind wie heute, solange werden auch die genannten Institutionen nötig sein, um die ungünstigen Wirkungen von Vererbung und Milieu, soweit möglich, zu korrigieren. Aber es gilt auch heute noch, diese Institutionen mit mehr Menschlichkeit zu erfüllen. Mehr Mensch-

lichkeit braucht es auch und vor allem in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Hier eine Besserung zu erreichen, ist überaus schwierig und – wenn überhaupt – nur in einem langen Zeitraum möglich.

Abzulehnen ist der sich ebenfalls auf der Verlagsanzeige findende Ausdruck vom «Elend unserer Erziehungsanstalten». Er enthält eine Verallgemeinerung, die den wohlmeinenden und sachgemässen Bemühungen vieler Heimleiter- und -mitarbeiter nicht gerecht wird und lässt die zahlreichen Bestrebungen zur steten Verbesserung des schweizerischen Heim- und Anstaltswesens ausser acht. *W. Rickenbach*

ZAK Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV und ihre Zweigstellen, die IV-Kommissionen und IV-Regionalstellen, die Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige sowie der Familienzulagen. Herausgegeben durch das Bundesamt für Sozialversicherung, Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Jahresabonnement Fr. 28.–, zu beziehen durch die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern.

Diese Zeitschrift informiert regelmässig und gründlich über die erwähnten Gebiete der Sozialversicherung. Das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1974 gibt einen eindrücklichen Überblick über die Vielgestaltigkeit des Stoffes. So werden im Abschnitt über die Alters- und Hinterlassenenversicherung neben allgemeinen Themen Fragen der Beitragspflicht und der Rentenauszahlung, auch die parlamentarischen Vorstösse und die Fachliteratur behandelt. Im Abschnitt über die Invalidenversicherung interessieren uns vor allem die Möglichkeiten der Eingliederung im allgemeinen, die medizinischen Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Sonderschulung und Massnahmen für die Betreuung, Invalidenhilfe und Invaliditätsprobleme. Die Inhaltsübersicht umfasst als weitere Abschnitte die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die berufliche Vorsorge (Zweite Säule), die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulagen, Sozialversicherungsabkommen und ausländische Sozialversicherungen, Altershilfe und Altersfragen usw. Die Rechtsprechung wird laufend publiziert. Ebenso werden die neuen gesetzlichen Erlasse

und die Publikationen des Bundesamtes für Sozialversicherung periodisch bekanntgemacht. Da die Träger der öffentlichen Fürsorge ständig mit Fragen der Sozialversicherung konfrontiert werden, gehört die ZAK in die Bibliothek solcher Sozialdienste. Es ist aus räumlichen Gründen nicht möglich, in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge laufend den wesentlichen Inhalt der ZAK zu vermitteln.

M. H.

Johann Freudenreich, Die neue Kriminalität. Süddeutscher Verlag, München 1973, 148 Seiten.

Rauschgifthandel, Bombenanschläge, Menschenraub und Flugzeugentführungen sind in unsere unmittelbare Nähe gerückt. Es sind nicht mehr Delikte, die uns nur durch Veröffentlichungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika oder aus Filmen bekannt sind. Wie es zu dieser neuen Kriminalität kommen konnte, wird in diesem Buch geschildert. Wir erfahren Einzelheiten über die ersten Kindsentführungen in Deutschland. Das Kidnapping, die erpresserische Kindsentführung, nahm ihren Anfang mit dem Fall Lindbergh im Jahre 1932 in den USA. Heute gehört diese Art der Kriminalität, wie auch der grossangelegte Bankraub, zu den Spielarten, die auch in Europa

zählen. Die erste Flugzeugentführung vom 10. Februar 1970 in München wird geschildert, und wir erleben noch einmal den blutigen September 1972, das heißt den Überfall auf das Olympiazentrum in München mit Geiselnahme und Erpressung. Der Autor, Kriminalberichterstatter an der Süddeutschen Zeitung in München, besitzt enge Kontakte zu den Strafverfolgungsbehörden. Er ist deshalb in ganz besonderer Weise berufen, einen realitätsbezogenen, eindrücklichen und lebendigen Einblick in ein Geschehen zu vermitteln, mit dem sich immer mehr auch der Sozialarbeiter auseinanderzusetzen hat. Das Studium dieser Arbeit macht aber auch deutlich, dass neben allen sozialtherapeutischen Massnahmen, die direkt oder indirekt auf eine Eindämmung der kriminellen Handlungen ausgerichtet sind, ein durchorganisiertes Strafverfolgungsinstrument zur Verfügung stehen muss. Denn das, was wir Kollektiv- oder Generalprävention nennen – wir könnten auch von abschreckenden oder motivbildenden Kräften sprechen –, wird nicht, wie Untersuchungen gezeigt haben, durch Strafandrohung und Strafvollzug ausgelöst, sondern durch eine kompetente Kriminalpolizei, die möglichst rasch möglichst jeden Täter erfasst. Denn jede unabgeklärte Straftat gibt dem latent Kriminellen eine Bestätigung, dass auf diesem Wege ein sicherer Erfolg möglich sei.

M. H.

Die Original-Einbanddecke 1974 (Leinen dunkelblau, mit Goldprägung auf Rücken) zu «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» kann bestellt werden.

Bezugspreis: Fr. 11.50
Einbinden inkl. Decke: Fr. 26.—

Orell Füssli Graphische Betriebe AG
Zeitschriftenverlag
Postfach
8036 Zürich

oder Telefon: 01 33 66 11, intern 369 (Frau Lang)